

## Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Abt. VI – Verkehrsmanagement Zentrale Straßenverkehrsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

VI B

Zentrale Straßenverkehrsbehörde – Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Herr

Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof, Bauteil 6 Tempelhofer Damm 45. D-12101 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)

Sen UVK
Bearbeiter/in:
Zimmer:
Telefon: (030) 9
Telefax: (030) 9

E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 13.07.2020

Sehr geehrter Herr Bergmann,

die Gleimstraße ist für den allgemeinen Fahrzeugverkehr uneingeschränkt gewidmet und Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes. Des Weiteren ist im Bezirk Mitte bis zur Kreuzung Graunstraße als auch in Pankow eine Geschwindigkeitsreduzierung integriert. Die Gleimstraße ist eine unverzichtbare Straßenverbindung zur Aufnahme des Verkehrs zwischen den Ortsteilen Prenzlauer Berg und Wedding. Eine Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Gleimstraße würde im Ergebnis weiträumige Umwegfahrten von Kraftfahrzeugen produzieren. Hierdurch entstünde mehr individueller Straßenverkehr mit dadurch entstehenden Defiziten in der Verkehrssicherheit- und Ordnung an sich "überstauenden" umliegenden Ampelknoten im Zuge der Umfahrung und in diesem Zusammenhang auch mehr Lärm und Abgasimmission in der Innenstadt. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Gleimstraße von beiden Seiten westlich und östlich des Gleimtunnels auch als wichtige Erschließungsstraße sowohl für die Gleimstraße selbst, als auch die angrenzenden Nebenstraßen fungiert.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo es wegen der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nur wenn auf Grund der besonderen örtlichen Umstände des Einzelfalles eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt, dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs angeordnet werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst neben den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Grundgesetz (GG)) und Eigentum auch den Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das örtlich zumutbare Maß überschreiten.

Die von mir angeforderte Verkehrsunfallauswertung der letzten drei Jahre hat keine Unfallhäufung gezeigt, so dass hier von keinem Unfallschwerpunkt ausgegangen werden kann.

Die Anordnung eines Durchfahrverbots halte ich daher für nicht erforderlich.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI B, Columbiadamm 10, 12101 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des

Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse verkehrsmanagement@senuvk.berlin.de einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag